



Amtliches Mitteilungsblatt *der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)*



- Amtsblatt -

8. JAHRGANG

STOLBERG, DEN 09.05.2017

NR. 6

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführter Verwaltungsakt wird gemäß § 1 und § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.d. geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Zustellung einer Mahnung der Stadtkasse Stolberg durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtkasse Stolberg, Rathausstr. 11-13, 52222 Stolberg hat für Herrn Norbert Wilden, zuletzt wohnhaft in 52224 Stolberg, Gressenicher Str. 95 am 08.03.17 eine Mahnung über rückständige Grundbesitzabgaben unter dem Kassenzeichen 10000195770 erlassen.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Die Mahnung wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Mahnung liegt bei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg offen und kann dort vom Empfänger während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Mahnung gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) als zugestellt. Die so gemahnten Forderungen werden damit vollstreckbar.

Stolberg (Rhld.), den 03.05.2017

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführter Verwaltungsakt wird gemäß § 1 und § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.d. geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Zustellung einer Mahnung der Stadtkasse Stolberg durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtkasse Stolberg, Rathausstr. 11-13, 52222 Stolberg hat für Mario Laufs, zuletzt wohnhaft in 52223 Stolberg, Am Tomborn 20 am 08.03.17 eine Mahnung über rückständige Gewerbesteuer unter dem Kassenzeichen 20000049760 erlassen.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Die Mahnung wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Mahnung liegt bei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg offen und kann dort vom Empfänger während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Mahnung gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) als zugestellt. Die so gemahnten Forderungen werden damit vollstreckbar.

Stolberg (Rhld.), den 03.05.2017

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

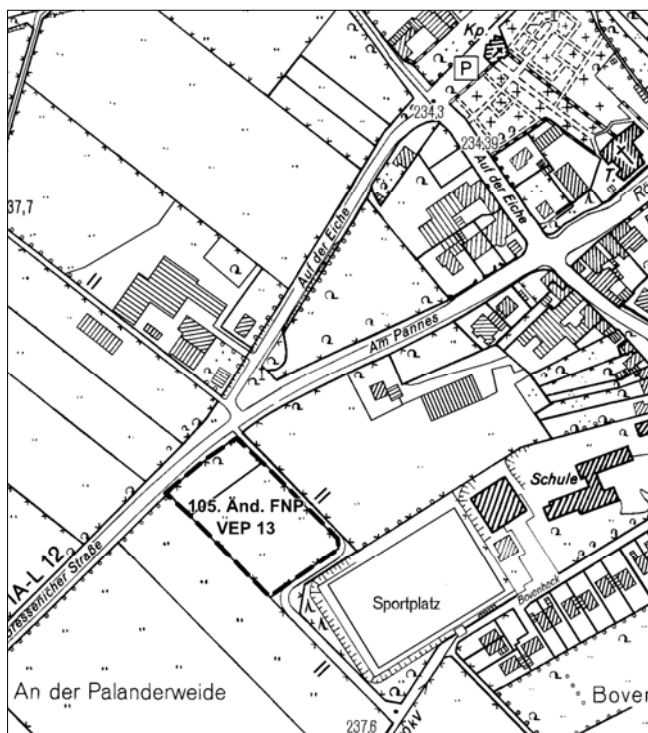
Bekanntmachung vom 25.04.2017 über den Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „An der Palanderweide“ im Stolberger Stadtteil Gressenich

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 08.11.2016 mehrheitlich die Einzelbeschlüsse zur Abwägung der Eingaben aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, bzw. der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB gefasst, bzw. ist dem Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bzw. des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mehrheitlich gefolgt.

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat daraufhin in gleicher Sitzung nachfolgenden Beschluss mit jeweils 34 Ja-Stimmen (BM, CDU, SPD) und 7 Nein-Stimmen (B'90/Grüne, DIE LINKE, FDP, RM H. Emonds, RM Kunkel) gefasst:

1. Der Rat beschließt den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „An der Palanderweide“ als Satzung gem. § 10 (1) BauGB.

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.



© Katasteramt der StädteRegion Aachen / 749 / 2003

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „An der Palanderweide“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB [in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, 2004) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)] in Kraft.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „An der Palanderweide“ wird inkl. des betreffenden Vorhaben- und Erschließungsplanes, der Begründung, der zusammenfassenden Erklärung, des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages sowie der Artenschutzvorprüfung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Kupferstadt Stolberg, Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, 5. Etage während den Besuchszeiten

**Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

und nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Seine Bekanntmachung wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Hingewiesen wird auf:

1. Die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch einen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen;
2. Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB; danach werden
 - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 - c) ein nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind. Dies gilt jedoch nicht für die Verletzung von Vorschriften über das Genehmigungs- oder Satzungsverfahren und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NRW beim Zustandekommen der Satzung (der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes) kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 25.04.2017

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung vom 25.04.2017 über den förmlichen Beschluss der 105. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stolberger Stadtteil Gressenich

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 08.11.2016 mehrheitlich die Einzelbeschlüsse zur Abwägung der Eingaben aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, bzw. der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB gefasst, bzw. ist dem Entwurf der 105. Änderung des Flächennutzungsplanes mehrheitlich gefolgt.

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat daraufhin in gleicher Sitzung nachfolgenden Beschluss mit jeweils 34 Ja-Stimmen (BM, CDU, SPD) und 7 Nein-Stimmen (B'90/Grüne, DIE LINKE, FDP, RM H. Emonds, RM Kunkel) gefasst:

1. Der Rat beschließt die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „An der Palanderweide“ förmlich.

Dieser förmliche Beschluss wurde der Bezirksregierung Köln gem. § 6 BauGB [in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, 2004) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes

vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)] zur Genehmigung vorgelegt.

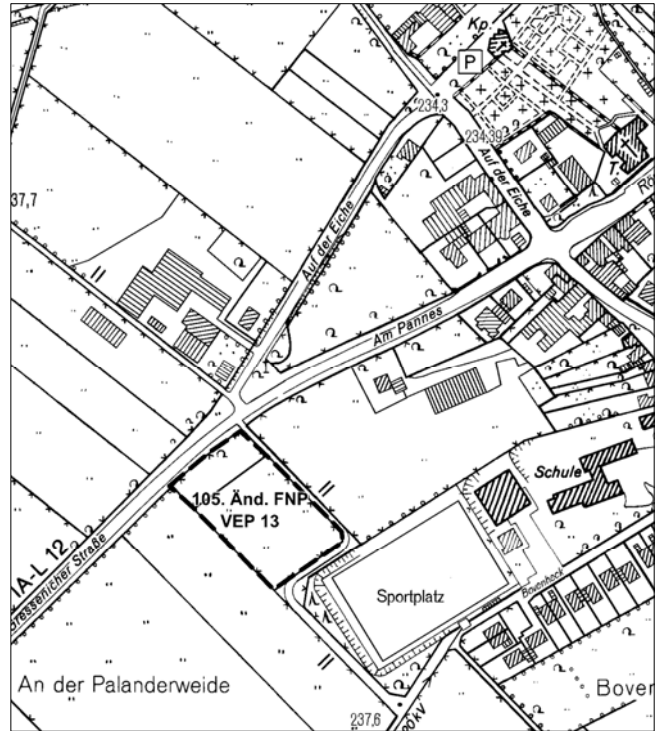
Die Bezirksregierung Köln hat mit der Verfügung

vom 23.03.2017

Az.: 35.2.11-12-01/17

die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB genehmigt.

Ihre Bekanntmachung wird angeordnet und die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zur 105. Änderung des Flächennutzungsplanes hiermit gem. § 6 (5) BauGB öffentlich bekannt gemacht.



© Katasteramt der StädteRegion Aachen / 749 / 2003

Die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gem. § 6 (5) BauGB [in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, 2004) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)] wirksam.

Die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes wird inkl. der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Kupferstadt Stolberg, Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, 5. Etage während der Besuchszeiten von

**Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

sowie nach telefonischer Vereinbarung bereitgehalten und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Hingewiesen wird auf:

1. Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB; danach werden
 - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 - c) ein nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind. Dies gilt jedoch nicht für die Verletzung von Vorschriften über das Genehmigungs- oder Satzungsverfahren und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes.

2. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NRW beim Zustandekommen der Satzung (der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes) kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 25.04.2017

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Der BÜRGERMEISTER

Stolberg, 26.04.2017

EINLADUNG

zur Sitzung des

Rates

Sitzungskennziffer: XVII / 23

Tag der Sitzung: Dienstag, 16.05.2017

Ort der Sitzung:

52222 Stolberg
Rathausstr. 11-13, Rathaus,
Ratssaal, I. OG, Altbau

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Tagesordnung (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
2. Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmen;
 - a) Antrag der Seniorenvertretung Stolberg vom 15.03.2017;
hier: Umbesetzung im Ausschuss für Soziales und Generationengerechtigkeit
3. Prüfung der faktischen Befreiung von der Aufstellungsverpflichtung eines Gesamtab schlusses nach § 116 Abs. 3 GO NRW zum 31.12.2011
4. Prüfung der faktischen Befreiung von der Aufstellungsverpflichtung eines Gesamtab schlusses nach § 116 Abs. 3 GO NRW zum 31.12.2012
5. Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses
Erlass einer Verordnung nach § 6 Ladenöffnungsgesetz vom 16.11.2006;
hier: Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Kalenderjahr 2017 jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

6. Aufwendungen für sonstige Sachleistungen sowie Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung im Bereich Rettungsdienst;
hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln (Haushaltsjahr 2016)
7. Erlass der 9. Nachtragssatzung vom ____ zur Hauptsatzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 01.07.1997
8. Seniorenwohn- und Sozialzentrum Betriebsführungs-GmbH;
hier: 2. Rate Betriebskostenzuschuss 2017
9. Ermächtigungsübertragungen 2016 / 2017 im konsumtiven Haushalt
10. Einbringung des nach § 95 Abs. 3 GO NRW aufgestellten und bestätigten Entwurfs des Jahresabschlusses 2016
11. Bericht Umsetzungsstand Haushaltssanierungsplan der Kupferstadt Stolberg 2012-2021 zum 31.12.2016 einschl. Darstellung der Entwicklung bis zum 31.03.2017
12. Personalkostencontrolling 4. Quartal 2016
13. Personalkostencontrolling 1. Quartal 2017
14. Neufassung der Satzung über die Festsetzung des Verdienstaufschlags der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr in der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
15. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Dezernat II:

16. Kinderbildungsgesetz - Fortschreibung der Personalplanung für kommunale Kindertagesstätten

Dezernat III:

17. Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 109 "Tabalingo e.V." in Stolberg-Donnerberg;
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
18. Bebauungsplan Nr. 16 „Liester Teil IV“ – 3. Änderung Bereich Sportplatz Rotsch;
hier: Entscheidung über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB bzw. der Behörden gem. § 4 (2) BauGB;

Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

19. Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 17 "Netto – Duffenterstraße";
hier: Entscheidung über die Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB bzw. der Behörden gem. § 4 (2) BauGB
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB i.V.m. § 13a BauGB;
20. Bebauungsplan Nr. 164 "Mauerstraße / Prämiestraße";
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Dezernat I bis III:

21. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen
22. Fraktionsanträge in der XVII. Wahlperiode des Rates der Kupferstadt Stolberg (Rhld.);
hier: Informationsvorlage zum aktuellen Sach- und Bearbeitungsstand
23. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

Dezernat I:

1. Krankentagestatistik der Kupferstadt Stolberg für das Jahr 2016
2. Kooperation der EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH und der Stadtwerke Aachen AG im Netzbereich;
hier: Weisungsbeschluss an die kommunalen Vertreter der Kupferstadt Stolberg

Dezernat III:

3. Stromversorgung städtischer Gebäude
sh. Vorlage zu TOP B) 4, HA 16.05.2017

Dezernat I bis III:

4. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen
5. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.